

# Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Einbeziehung der AGB - Geltungsbereich

- a) Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden - auch bei Kenntnis des Verkäufers - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- b) Kunden im Sinne der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB).

## 2. Lieferung

- a) Angebote sind stets freibleibend. Der Verkäufer ist erst nach schriftlicher Bestätigung des Auftrags zur Lieferung verpflichtet. Nebenabreden sowie Zusagen von Vertretern, Beauftragten oder Mitarbeitern sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- b) Die Preise verstehen sich ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart wird. Etwaige Nachlässe sowie Umsatz- und Frachtvergütungen werden bei Überschreitung der Zahlungsfrist gegenstandslos.
- c) Lieferfristen und Liefertermine sind ca.-Lieferangaben, es sei denn, sie sind schriftlich und verbindlich zugesagt.
- d) Der Verkäufer ist bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch seine Zulieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen und der Lieferausfall vom Verkäufer nicht zu vertreten ist. Über das Ausbleiben der Selbstbelieferung wird der Kunde unverzüglich unterrichtet. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- e) Höhere Gewalt oder sonstige, vom Verkäufer nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen, Feuer, soweit nicht nur vorübergehender Natur, berechtigen den Verkäufer vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 3. Versand

Der Gefahrübergang bei Unternehmergeschäften im Versand regelt sich nach § 447 BGB, auch wenn frachtfreie Zusendung bzw. fob- oder cif-Lieferung vereinbart ist.

## 4. Zahlung

Rechnungen sind sofort oder zum angegebenen Zahlungsziel fällig.

Werden diskontfähige Kundenwechsel oder Eigenakzpte angenommen genommen, so ist die Zahlung erst mit deren Einlösung bewirkt. Durch die Annahme übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für die Rechtzeitigkeit der Vorzeigung oder Protesterhebung. Diskont- und Stempelspesen trägt der Kunde.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verkäufer behält sich an der gelieferten Ware das Eigentum vor und zwar gemäß § 449 BGB in Verbindung mit den folgenden weiteren Vereinbarungen.
- b) Bei Geschäften mit Unternehmern bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers bis zur völligen Begleichung aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer zustehenden Forderungen, auch der künftigen und solcher aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern, getrennt von seinen übrigen Lagerbeständen. Sie ist gegen Feuer zu versichern. Die Versicherung ist dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Wird

Vorbehaltsware gepfändet, beschädigt oder kommt sie abhanden, hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Verkäufer und Kunde sind sich darüber einig, dass bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware das Eigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Verkäufer übergehen und dass der Kunde vor und während der Verarbeitung oder Umbildung Verwalter der selben sein soll.

Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Verkäufer erlangt der Verkäufer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren das Miteigentum an der neuen Sache. Die neue Sache wird als Vorbehaltsware behandelt.

- e) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- f) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Anders darf er über sie nicht verfügen, insbesondere sie nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- g) Der Kunde tritt zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers (einschließlich etwaiger Kostenerstattungsansprüche aus Rechtsverfolgung) schon jetzt im Voraus sämtliche Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung weiterverkauft wurde.

Der Kunde tritt zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers auch die Forderungen an den Verkäufer ab, die dem Kunden gegen einen Dritten aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen.

Der Verkäufer nimmt die Abtretungen an.

Der Verkäufer ermächtigt den Kunden solange zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, als dieser seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Der Kunde hat die einzelnen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie gesondert aufzubewahren. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Zahlungseinstellung vorliegt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Sollte einer dieser Fälle eintreten, kann der Verkäufer verlangen, dass ihm der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.

- h) Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Verletzung seiner Pflicht zur pfleglichen Behandlung und ordnungsgemäßen Lagerung der Vorbehaltsware, bei Verletzung seiner Informationspflichten gegenüber dem Verkäufer, bei Zahlungseinstellung und bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- i) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der

realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt beim Verkäufer.

Nach restloser Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an den Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen ohne weiteres unbedingt auf den Kunden über.

## 6. Gewährleistung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware anzunehmen und ordnungsgemäß zu lagern, auch wenn Mängel erkennbar sind.
- b) Unternehmer haben erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware und vor deren Verarbeitung, dem Verkäufer schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel und des Lagerortes anzuzeigen. Für verborgene Mängel gilt die Wochenfrist ab Feststellung des Mangels. Bei verspäteter Mängelanzeige ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Kunde hat sämtliche Gewährleistungsvoraussetzungen zu beweisen, insbesondere den Zeitpunkt der Mangelfeststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- c) Gegenüber Unternehmern leistet der Verkäufer Gewähr zunächst nur durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Verbraucher hat die Wahl, ob durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nacherfüllt werden soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung für den Verbraucher keine erheblichen Nachteile hat.

- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei geringfügigen Vertragsverstößen und bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Tritt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels nicht zu.

Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

- e) Die Gewährleistungsfrist nach § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

## 7. Haftungsbeschränkungen

- a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich eine Schadens- und Aufwendungsersatzverpflichtung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden bzw. -aufwand. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden des Unternehmers aus dessen Terminüberschreitungen gegenüber seinen Vertragspartnern, aus Vertragsstrafen und aus sonstigen ungewöhnlichen oder untypischen Umständen.

Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer auf die Gefahr außergewöhnlicher und/oder hoher unmittelbarer oder mittelbarer Schäden hinzuweisen, die bei Lieferung einer mangelhaften Ware oder bei verzögerter Lieferung entstehen können.

Gegenüber Unternehmern haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Soweit nicht vorstehend abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

- b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung, für den Verkäufer zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- c) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei groben Verschulden des Verkäufers sowie bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

## 8. Übertragbarkeit, Aufrechnung

- a) Der Kunde kann seine Ansprüche und Rechte nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten oder übertragen.
- b) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## 10. Anzuwendendes Recht, Handelsbräuche

- a) Es gelten das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die einschlägigen Handelsbräuche, insbesondere die Tegemseer Gebräuche, soweit die vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht anderweitige Regelungen enthalten. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch wenn die übrigen Geschäftsunterlagen, Prospekte u.a. fremdsprachig sind.
- b) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Unternehmers ist der Ort am Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers, für die Lieferverpflichtungen des Kunden der Ort, von dem aus die Ware abgesendet wird, im Falle der Abholung durch den Kunden der Ort, an dem die Abholung stattfindet.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten ist der Ort am Sitz des Verkäufers. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.